

7861

Anlage 5

Umrechnungsschlüssel für die Ermittlung des Viehbestandes nach Nummer 4.11 der Richtlinien

Rindvieh¹⁾

Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren	0,600 GVE
Stiere, Kühe und sonstige Rinder von mehr als 2 Jahren	1,000 GVE
Mastkälber	0,400 GVE
Kälber, außer Mastkälber, und Jungvieh unter 6 Monaten	0,300 GVE

Schweine

Ferkel ²⁾	0,020 GVE
Läufer (20-50 kg) ²⁾	0,060 GVE
Zuchtschweine ¹⁾	0,300 GVE

Schlachtsschweine
(über 50 kg Lebendgewicht)²⁾

0,160 GVE

Geflügel¹⁾

Pferde ¹⁾	0,004 GVE
unter 6 Monaten	0,700 GVE
von mehr als 6 Monaten	1,000 GVE

Ziegen¹⁾

(Muttertiere) 0,150 GVE

Schafe¹⁾

(Mutterschafe) 0,150 GVE

¹⁾ Berechnungsgrundlage ist der Jahresdurchschnittsbestand²⁾ Berechnungsgrundlage ist die Jahreserzeugung